

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 31

Helmstedt, den 05.05.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

77.	Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB hier: Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm 53. Änderung des Flächennutzungsplanes	187
78.	Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 10.06.2020 des Planungsverbandes Buschhaus	189
79.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2021	190
80.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Stadt Schöningen	193
81.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2021	194
82.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2021	197

77. Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

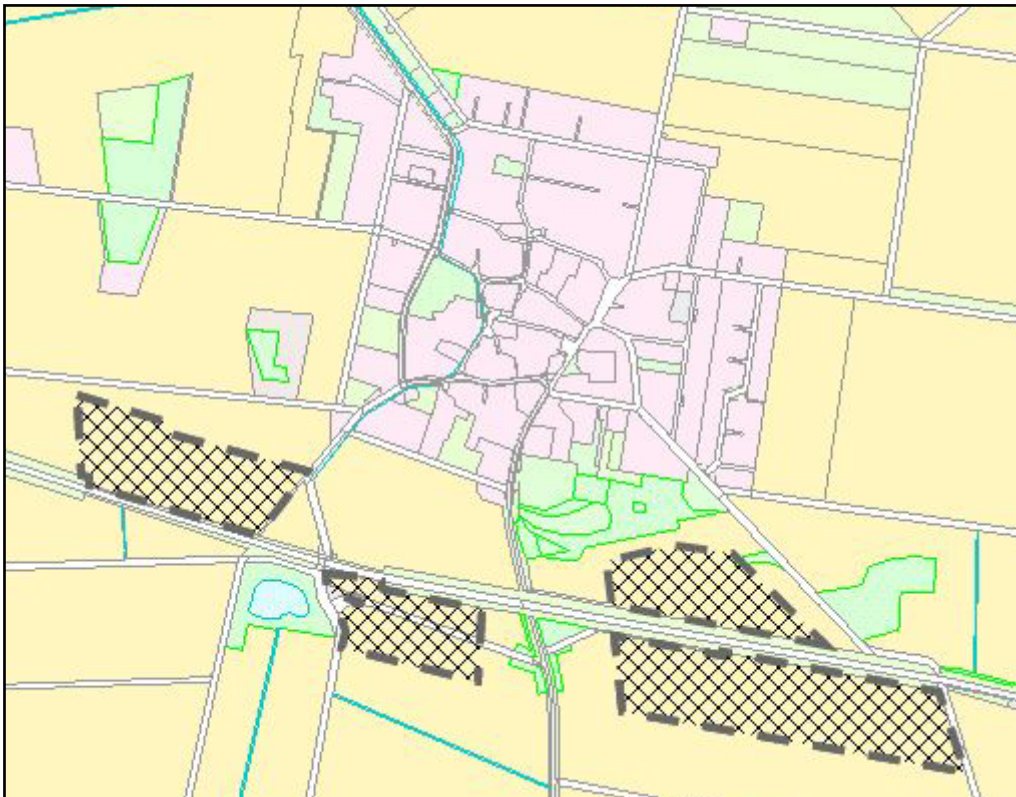
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 28.04.2021 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm genehmigt.

Änderungsbereiche:

Die Änderungsbereiche befinden sich in der Kernstadt von Königslutter am Elm (siehe Gebietsabgrenzungen).



Ohne Maßstab, genordet.

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199

Die vorstehende 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königslutter am Elm, den 04.05.2020
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 31 vom 05.05.2021

78.

Bekanntmachung

der ersten Eröffnungsbilanz zum 10.06.2020 des Planungsverbandes Buschhaus

Die erste Eröffnungsbilanz zum 10.06.2020 des Planungsverbandes Buschhaus wird nach erfolgter Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt, Aktenzeichen 14 13 10/23 (2020), gemäß §§ 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz zum 10.06.2020 des Planungsverbandes Buschhaus zum 10.06.2021 liegt in der Zeit

vom *06.05.* bis *12.05.2021* und vom *17.05.* bis *18.05.2021*

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer M 211, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.: 05351/17-5210.

Helmstedt, den *23.04.2021*

gez. Henning Konrad Otto

ABl.-Nr. 31 vom 05.05.2021

79.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Planungsverbandsversammlung des Planungsverbandes Buschhaus in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	82.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	82.500 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(0 €)

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.500 €
Saldo	(0 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Zur Deckung der Aufwendungen in Höhe von 82.500 € werden gemäß § 11 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet.

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird daher wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|--------|
| a) Stadt Schöningen | 37,4 % |
| b) Stadt Helmstedt | 62,6 % |

(L.S.)

gez. H. K. Otto

Helmstedt, den 04.03.2021

(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Zeit

vom *06.05.* bis *12.05.2021* und vom *17.05. bis 18.05.2021*

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer M 211, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist erforderlich unter der Tel.:05351/17-5210.

Helmstedt, den *29.4.2021*

gez. Henning Konrad Otto

80.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Stadt Schöningen**

I.

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat der Stadt Schöningen dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Jahr 2011 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Referat (R) Rechnungsprüfung liegen in der Zeit

vom *06.05.* bis *12.05.2021*
und
vom *17.05.* bis *18.05.2021*

nach Terminvereinbarung im Kontaktraum des Rathaus- Neubau, Zimmer 7 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 05352/512-160, per mail an stadt@schoeningen.de sowie schriftlich möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schöningen, den *30.04.2021*

Stadt Schöningen

gez. Schneider

(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 31 vom 05.05.2021

81.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG vom 29.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.876.900,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.872.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.805.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.756.400,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	211.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	347.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	136.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.600,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 136.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

Bahrdorf, den 29.01.2021

gez. Fricke

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen

Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 27.04.2021 unter dem

Aktenzeichen 20-15-01/001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06.05. bis 12.05.2021

und vom 17.05. bis 18.05.2021

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05364/52-15 in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 21 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 29.01.2021

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

ABl.-Nr. 31 vom 05.05.2021

82.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	191.660.052,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	197.347.710,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	190.511.900,-- Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	192.322.500,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.079.800,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.539.300,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.459.500,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.506.400,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	205.051.200,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	212.368.200,-- Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.983.100,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.983.100,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.979.200,-- Euro
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.949.900,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	30.000,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.979.200,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.979.900,-- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.459.500,-- Euro festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.835.900 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Kreisvolkshochschule Helmstedt werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
 - 55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
 - 55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf
 - 55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf
 - 123 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
 - 121 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
 - 127 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf
 - 363 Prozent vom Gewerbesteuermessbetrag nach dem Gewerbesteuerertrag.

§ 6

Die Wertgrenze für erhebliche Investitionen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| • Investitionen in Kreisstraßen | 800.000 EUR, |
| • Investitionen in Verwaltungs- und Schulgebäuden | 500.000 EUR, |
| • sonstige Investitionen | 100.000 EUR. |

Helmstedt, den 11.01.2021

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

(L. S.)

gez. Radeck

(Radeck)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG und 122 Abs. 2 i.V. m. § 182 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 29.04.2021 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-154 (2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 06.05.2021 bis 17.05.2021 nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05351/121-1223 während der Dienststunden (Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr, Mi. 14.00 bis 15.30 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05351/121-1223 während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 03.05.2021

Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog

(Herzog)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 31 vom 05.05.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck